



Fachhochschule Osnabrück

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für die Bachelor-Programme
Betriebswirtschaft und Management
Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen
International Business and Management (D)
International Business and Management (E)
Öffentliches Management
Pflegewissenschaft
Soziale Arbeit
Wirtschaftsrecht
an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

In der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium der
Fachhochschule Osnabrück vom 15.11.2006

§ 1 Hochschulgrad

- (1) Nach bestandener Prüfung verleiht die Fachhochschule Osnabrück den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.), im Studiengang Wirtschaftsrecht den Hochschulgrad Bachelor of Law (LL.B.)

§ 2 Dauer und Gliederung des Studienprogramms

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von zwei Semestern mit einem Umfang von 60 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von vier Semestern mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten.
- (3) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die zugehörigen Prüfungsanforderungen des ersten Studienabschnitts sind in der jeweiligen Anlage 1 festgelegt.
- (2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die zugehörigen Prüfungsanforderungen des zweiten Studienabschnitts sind in der jeweiligen Anlage 2 festgelegt.

§ 4 Zulassung zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts

- (1) Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts mit Ausnahme der fremdsprachlichen Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer 40 Leistungspunkte in Modulen des ersten Studienabschnitts erworben hat.

§ 5 Studienabschlussarbeit

- (1) Im Rahmen der Bachelorarbeit (Studienabschlussarbeit) soll eine praxisorientierte Aufgabenstellung innerhalb oder außerhalb eines Unternehmens oder einer sonstigen Organisation bearbeitet werden.
- (2) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Fachhochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 130 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und mit dem Modul „Wissenschaftliches Praxisprojekt“ begonnen hat.
- (3) Im Studienprogramm Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Fachhochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 130 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und das Modul „Praxisprojekt“ abgeschlossen hat.
- (4) In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit sechs Wochen. Die Zulassung ist innerhalb der festgelegten Meldefrist schriftlich zu beantragen.

§ 6 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten (Credits).
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden die Module des ersten Studienabschnitts (1. und 2. Semester) anstelle von fünf mit 3,5 (Faktor 0,7) Leistungspunkten berücksichtigt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 wird die Note der Bachelorarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten berücksichtigt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.